

1. Änderung vom 05. November 2020
zur Zuständigkeitsordnung der Stadt Nieheim
vom 06.02.2015

Aufgrund des § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) hat der Rat der Stadt Nieheim am 05.11.2020 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

I.

§ 2 – Haupt- und Finanzausschuss (HuF) Absatz 6, Nr. 7 erhält folgende Fassung:

Bisher:

§ 2 – Haupt- und Finanzausschuss (HuF)

[...]

(6) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet

[...]

7. über die Erteilung von Aufträgen und den Erwerb von Vermögensgegenständen bei Wertgrenzen im Einzelfall von über 25.000,00 €, sofern nicht die Zuständigkeit eines anderen Fachausschusses gegeben ist,

NEU:

§ 2 – Haupt- und Finanzausschuss (HuF)

[...]

(6) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet

[...]

7. über die Erteilung von Aufträgen und den Erwerb von Vermögensgegenständen bei Wertgrenzen im Einzelfall von über 12.500,00 €, sofern nicht die Zuständigkeit eines anderen Fachausschusses gegeben ist,

II.

§ 3 - Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen (UPB), Absatz 2 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

Bisher:

§ 3 - Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen (UPB)

[...]

(2) Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen entscheidet

[...]

7. *über die Auftragsvergabe zur Errichtung, Neubau, Unterhaltung, Verbesserung und Rückbau städtischer Gebäude, Anlagen, Straßen einschl. Straßenbeleuchtung sowie Wegen und Gewässern bei einer Wertgrenze im Einzelfall über 25.000,00 € bis 100.000,00 €.*

NEU:

§ 3 - Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen (UPB)

[...]

- (2) Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen entscheidet

[...]

7. *über die Auftragsvergabe zur Errichtung, Neubau, Unterhaltung, Verbesserung und Rückbau städtischer Gebäude, Anlagen, Straßen einschl. Straßenbeleuchtung sowie Wegen und Gewässern bei einer Wertgrenze im Einzelfall über 12.500,00 € bis 100.000,00 €.*

III.

§ 4 - Ausschuss für öffentliche Einrichtungen, zugleich Betriebsausschuss (Betrieb), Abs. 3 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

Bisher:

§ 4 - Ausschuss für öffentliche Einrichtungen, zugleich Betriebsausschuss (Betrieb)

[...]

- (3) *Der Ausschuss für öffentliche Einrichtungen, zugleich Betriebsausschuss, entscheidet*

[...]

4. *über Auftragsvergaben zur Errichtung, Neubau, Unterhaltung, Verbesserung und Rückbau der baulichen Anlagen des Eigenbetriebes bei einer Wertgrenze über 25.000,00 € bis 100.000,00 €.*

NEU:

§ 4 - Ausschuss für öffentliche Einrichtungen, zugleich Betriebsausschuss (Betrieb)

[...]

- (3) Der Ausschuss für öffentliche Einrichtungen, zugleich Betriebsausschuss, entscheidet

[...]

4. über Auftragsvergaben zur Errichtung, Neubau, Unterhaltung, Verbesserung und Rückbau der baulichen Anlagen des Eigenbetriebes bei einer Wertgrenze über 12.500,00 € bis 100.000,00 €.

IV.

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Zuständigkeitsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nieheim, den 10.11.2020

Stadt Nieheim
Der Bürgermeister
Johannes Schlütz